

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 11/08 B

L 1 LW 1/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 LW 1/05 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Schleswig-Holstein und Hamburg,
Schulstraße 29, 24143 Kiel,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte die Altersrente des Klägers aus der Alterssicherung der Landwirte ab dem Zeitpunkt kürzen durfte, ab dem seine geschiedene Ehefrau eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezog.
- 2 Der 1935 geborene Kläger war Landwirt. Im Rahmen eines 1993 durchgeführten Versorgungsausgleichs wurden zu Lasten des Klägers Versorgungsanwartschaften zu Gunsten seiner geschiedenen Ehefrau auf deren Konto bei der damaligen Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein (jetzt: Deutsche Rentenversicherung Nord) begründet. Dabei wurde in die Berechnung des für den Versorgungsausgleich maßgebenden Rentenbetrages gemäß § 1587a Abs 8 BGB auf Seiten des Klägers nur der Betrag für einen unverheirateten Berechtigten einbezogen.
- 3 Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 6.5.1994 vorzeitiges Altersgeld wegen Erwerbsunfähigkeit, und zwar für die Zeit vom 1.4.1993 bis 30.9.1993 für verheiratete Berechtigte sowie ab 1.10.1993 - im Hinblick auf die rechtskräftige Scheidung - für unverheiratete Berechtigte. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers wurde diese Leistung ab 1.2.2000 in eine Altersrente umgewandelt.
- 4 Mit Wirkung ab 1.10.2004 stellte die Beklagte - nach Anhörung - die Altersrente des Klägers nach § 48 SGB X neu fest und setzte die Höhe der Rente entsprechend dem durchgeführten Versorgungsausgleich herab, weil der geschiedenen Ehefrau ab 1.8.2004 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt worden sei (*Bescheid vom 31.8.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.4.2005*). Klage und Berufung des Klägers gegen diese Kürzung hatten keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 22.3.2007; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 9.10.2008*).
- 5 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Als Zulassungsgrund macht er grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit

oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgerichts bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).

- 8 Der Kläger hat zwar sinngemäß folgende, vom ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage formuliert:

"Ist die Vorschrift des § 24 Abs 2 ALG verfassungsgemäß?"

- 9 Er hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Die Frage, ob eine der Entscheidung zugrunde liegende Gesetzesnorm verfassungswidrig ist, hat zwar regelmäßig grundsätzliche Bedeutung. Aber auch dies ist schlüssig darzulegen. Die nähere Substantiierung der angeblichen Verfassungswidrigkeit erfordert in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG Ausführungen dazu, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Der Schutzbereich der Verfassungsnorm und die jeweiligen verfassungsrechtlichen Maßstäbe müssen herausgearbeitet, bei einer behaupteten Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 GG) müssen die für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale dargetan und muss zu der Frage Stellung genommen werden, ob der Gesetzgeber mit einer von ihm vorgenommenen Gleich- oder Ungleichbehandlung die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat. Außerdem muss die Beschwerdebegründung auf die einschlägigen Grundlagen im einfachen Recht und deren Interpretation durch das Gericht eingehen. Hierbei ist ein Bezug zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben herzustellen (vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung: BSG, Beschluss vom 17.11.2008 - B 12 KR 84/07 B, juris RdNr 9, 11).

- 10 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Der Kläger rügt sinngemäß, dass nach § 24 Abs 2 ALG die Begründung von Anrechten zu Lasten von Versicherten (im Rahmen des Versorgungsausgleichs) ausnahmslos zu einem Abschlag der Steigerungszahl (und damit zu einem niedrigeren Monatsbetrag der Rente nach § 23 Abs 1 ALG) führt. Er macht damit eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art 3



Abs 1 GG) in seiner Ausprägung als Verbot der ungerechtfertigten Gleichbehandlung unterschiedlicher (wesentlich ungleicher) Sachverhalte geltend (*hierzu etwa BVerfGE 84, 133, 158; 90, 226, 239; 98, 365, 385; 103, 310, 318*). Er meint, der Sachverhalt des Berechtigten, der bereits im Zusammenhang mit der Scheidung (durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlags) eine Kürzung habe hinnehmen müssen, müsse anders behandelt werden.

- 12 Der Kläger hat sich in diesem Zusammenhang nicht hinreichend mit der Frage auseinandergesetzt, ob diese Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte von Verfassungs wegen gerechtfertigt ist oder nicht. Dabei ist nach der Rechtsprechung des BVerfG davon auszugehen, dass Art 3 Abs 1 GG nicht schon dann verletzt ist, wenn der Gesetzgeber Differenzierungen, die er vornehmen darf, nicht vornimmt (*vgl BVerfGE 86, 81, 87; 90, 226, 239*). Vielmehr ist zu fragen, ob ein vernünftiger Grund für die Gleichbehandlung fehlt (*vgl BVerfGE 90, 226, 239*) oder ob die tatsächlichen Ungleichheiten in dem jeweils in Betracht kommenden Zusammenhang so bedeutsam sind, dass ihre Nichtbeachtung gegen eine am Gerechtigkeitsdenken orientierte Betrachtungsweise verstößt (*vgl BVerfGE 52, 256, 263; 86, 81, 87; 98, 365, 385*).
- 13 Hierauf ist der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend eingegangen. Diese enthält auf Seite 4 die vom Kläger für einschlägig gehaltenen verfassungsrechtlichen Maßstäbe mit Zitaten aus der Rechtsprechung des BVerfG und auf Seite 5 die Schilderung der unterschiedlichen Sachverhalte (verheirateter Berechtigter; nie verheirateter Berechtigter; geschiedener Berechtigter), ohne dass sich der Kläger mit dem einfachen Recht auseinandersetzt und einen hinreichenden Bezug zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben herstellt. Insbesondere ist der Kläger nicht auf die Bestimmung des bürgerlichen Rechts eingegangen, die vorsieht, dass bei der Wertberechnung des im Rahmen des Versorgungsausgleichs auszugleichenden Anrechts familienbezogene Anteile, die nur für die Zeit einer bestimmten persönlichen familiären Situation gewährt werden, auszuschneiden sind (§ 1587a Abs 8 BGB; *hierzu Brudermüller in Palandt, BGB, 67. Aufl 2008, § 1587a RdNr 100*).
- 14 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

